

28.01.2013

## **Abbau von Privilegien für das produzierende Gewerbe im Erneuerbaren-Energien-Gesetz**

### **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Bauen/Energie/Umwelt  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
energie@vzbv.de  
www.vzbv.de

## 1. Ausgangslage

### a. Zu hohe Durchschnittsvergütungen

Zum 1. Januar 2013 wurde die Erneuerbare-Energien-Gesetz Umlage (EEG-Umlage) um etwa 50 Prozent auf nunmehr rund 5,3 Cent je Kilowattstunde (kWh) erhöht. Dieser Umlage steht eine erwartete Strommenge von 134,5 Terawattstunden (TWh) gegenüber, was einem Anteil von 25 Prozent am Nettostrombedarf entspricht. Die in diesem Jahr gezahlten Durchschnittsvergütungen, inklusive der im Großhandelsmarkt im Zuge der Direktvermarktung erzielten Erlöse, betragen knapp 17 Cent je Kilowattstunde und liegen damit doppelt so hoch wie vor zehn Jahren. Ohne diese Steigerung der Durchschnittsvergütungen wäre bei gleicher Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien die EEG-Umlage heute nur halb so hoch, nämlich etwa 2,7 Cent/kWh.

Darauf basierend muss festgehalten werden, dass die Hauptursache für die enorme Kostensteigerung innerhalb der EEG-Umlage die Verdoppelung der Durchschnittsvergütungen seit 2003 ist. Bei einer Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im Zuge der Energiewende muss daher gewährleistet werden, dass die Durchschnittsvergütungen wieder auf ein angemessenes Maß sinken. Insbesondere die nach wie vor hohen Vergütungssätze in den Bereichen Biomasse und Offshore-Windenergie müssen überprüft werden.

**Ziel muss es sein, bis 2022 die Durchschnittsvergütungen wieder auf das Niveau von 2003 abzusenken.**

### b. Wildwuchs bei Ausnahmeregelungen und steigende Kosten durch Eigenstromverbrauch

Wenn in diesem Jahr alle Anträge auf Privilegierung durch das BAFA genehmigt werden, werden vom gesamten für 2013 angenommenen Nettostrombedarf von 537 TWh nur knapp 70 Prozent mit der EEG-Umlage belastet. Würden diese Ausnahmen entfallen und der gesamte Nettostrombedarf belastet, könnte die EEG-Umlage um etwa 30 Prozent, also 1,7 Cent/kWh, geringer ausfallen. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Gruppen von Begünstigten:

Nicht umlagepflichtiger Eigenbedarf	0,60 Cent/kWh
Unternehmen mit einem Verbrauch von über 100 GWh/Jahr	0,64 Cent/kWh
Unternehmen über 10 GWh/Jahr	0,23 Cent/kWh
Unternehmen ab 1 GWh/Jahr (letzte Novelle)	0,18 Cent/kWh
Schienenbahnen	0,06 Cent/kWh
<b>Gesamt</b>	<b>1,71 Cent/kWh</b>

Quelle: eigene Berechnungen auf der Basis der EEG-Mittelfristprognose 2013 bis 2017

Aufgrund der geringen Belastung, die durch die Schienenbahnen verursacht wird und die Tatsache, dass steigende Strompreise in diesem Bereich automatisch zu steigenden Ticketpreisen für Endkunden führen, sehen wir im Folgenden davon ab, die Befreiungen der Schienenbahnen zu hinterfragen.

Während die derzeit geltenden Privilegierungen nach der Mittelfristprognose für die EEG-Umlage in den nächsten fünf Jahren um etwa fünf Prozent zunehmen werden, steigt der Stromanteil aus Eigenerzeugung um über 25 Prozent an, und zwar sowohl im industriellen Bereich wie auch bei Gewerbe und privaten Haushalten. Da durch das Eigenstromprivileg nach § 37 EEG dieser Strom, der nicht durch ein öffentliches Netz geleitet wird, von allen Abgaben befreit ist, muss hier über eine zukunftsfähige Regelung nachgedacht werden, damit die Kosten für alle anderen Endverbraucher nicht unverhältnismäßig stark ansteigen.

**Ziel muss es sein, nur diejenigen Unternehmen zu begünstigen, die nachweislich im internationalen Wettbewerb stehen. Für steigende Kosten aufgrund des Eigenstromprivilegs muss eine Regelung gefunden werden, die zumindest den konventionell erzeugten Strom von dieser Regelung ausnimmt.**

## **2. Nötige Anpassungen im derzeit geltenden EEG**

### **a. Reduzierung der privilegierten Unternehmen durch die Einführung von nachvollziehbaren Kriterien**

Die stetige Ausweitung der Ausnahmeregelungen innerhalb des EEGs geht Hand in Hand mit den steigenden Durchschnittsvergütungen: denn je höher der Kostenblock der EEG-Umlage ist, umso größer ist der Einfluss der Strompreise auf die Produktionskosten und eine größere Anzahl von Unternehmen verlangt Ausnahmen. Als Folge dieser Entwicklung ist die Besondere Ausgleichsregelung der zweitgrößte Kostentreiber für alle nicht-privilegierten Verbraucher.

Allerdings ist im Laufe der Anpassungen und Erweiterungen die ursprüngliche Intention der Besonderen Ausgleichsregelung, nämlich die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von stromintensiven Betrieben, völlig aus den Augen verloren worden.

Insbesondere die letzte Erweiterung der Regelung trägt dem ursprünglichen Grundsatz nicht mehr Rechnung und muss rückgängig gemacht werden. Denn auch wenn die Strommenge, die unter diese Regelung fällt, verhältnismäßig gering ist und im Hinblick auf die dadurch mögliche Entlastung der Verbraucher kaum ins Gewicht fallen wird, ist eine Rücknahme aus Akzeptanzgründen wichtig. Es müssen klare Kriterien für Begünstigungen getroffen werden, anstatt einen Wildwuchs an Ausnahmeregelungen zu fördern. Der derzeitige § 40ff EEG hält dem nicht stand, so dass aus unserer Sicht der Grenzwert zur Befreiung wieder auf 10 GW angehoben werden muss.

Um außerdem signifikante Entlastungseffekte zu erzielen und eine gerechte Regelung zu finden, müssen weitere Kriterien neu beziehungsweise wieder eingeführt werden:

### **Kriterium für Handelsintensität**

Unternehmen, die von einer Ausnahme profitieren wollen müssen nachweisen, dass sie tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen und höhere Strompreise diese Wettbewerbsfähigkeit einschränken. Mit der EEG-Novelle im Jahre 2004 wurde dieser Indikator ersatzlos gestrichen. Er muss wieder eingeführt werden.

Denkbar wäre eine Anlehnung an den Emissionshandel. Hier beschreibt der Kennwert der Handelsintensität den Anteil außereuropäischer Importe und Exporte am Gesamtumsatz plus den Exporten und Importen eines Sektors. Durchschnittlich liegt dieser Kennwert in Deutschland bei acht Prozent. Sollte auf diese Methode zurückgegriffen werden, ist sicherzustellen, dass der Schwellenwert tatsächlich nur Unternehmen mit einer hohen Handelsintensität begünstigt. Er sollte daher mindestens bei 20 Prozent liegen.

Wenn auf einen Indikator zurückgegriffen werden soll, der nicht nur die außereuropäische Handelsintensität berücksichtigt, sondern auch innereuropäischen Handel, so sollte auch hier der Durchschnittswert überschritten werden, um eine Vergünstigung zu erhalten. Die Handelsintensität mit dem inner- und außereuropäischen Ausland über das gesamte produzierende Gewerbe in Deutschland belief sich in 2011 auf 84 Prozent.

Um einen angemessenen Indikator zu finden, werden die von Ihrem Haus in Auftrag gegebenen Studien eine wichtige Hilfestellung leisten.

### **Kriterium für hohe Stromintensität an der Produktion**

Bis zum Jahr 2004 mussten die Unternehmen einen Energiekostenanteil an der Bruttowertschöpfung von mindestens 20 Prozent nachweisen. Diese Regelung sollte wieder eingeführt werden.

### **Nur prozessbezogene Ausnahmen**

Derzeit ist das gesamte Unternehmen von der EEG-Umlage befreit, sofern es den Schwellenwert überschreitet. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass Unternehmen häufig unterschiedliche Produkte herstellen, die unterschiedlich stark im internationalen Wettbewerb stehen und unterschiedlich stromintensive Produktionsprozesse haben. Damit Befreiungen zielgenau nur die entsprechenden Produkte treffen, müssen sie grundsätzlich nur prozessbezogen gewährt werden.

### **Berücksichtigung des Merit-Order-Effekts**

Angesichts der Entwicklung der Großhandelspreise, die aufgrund des wachsenden Anteils Erneuerbarer Energien von 2008 bis 2012 um 22 Prozent gesunken sind, ist eine höhere Beteiligung der privilegierten Unternehmen an der EEG-Umlage nur gerechtfertigt. Statt eine Beteiligung der Unternehmen daher fix auf 0,05 Cent/kWh zu begrenzen, sollte vielmehr eine dynamische Regelung gefunden werden, die den Merit-Order-Effekt automatisch berücksichtigt. So lag der Effekt 2010 bei etwa 0,5 Cent/kWh, 2011 bei 0,87 Cent/kWh. Eine Beteiligung der privilegierten Unternehmen an der EEG Umlage von derzeit 0,87 Cent pro kWh ist daher angemessen.

**b. Verteilungsgerechtigkeit bei der Eigenerzeugung**

Wie bereits oben dargestellt wird in Zukunft die Regelung des § 37 EEG zum Eigenstromprivileg besonders problematisch, da davon auszugehen ist, dass immer mehr Endverbraucher, Gewerbe und Industrie Strom selbst erzeugen und verbrauchen. Bis 2017 wird ein Zuwachs von 25 Prozent erwartet. Bereits heute ist fast ein Viertel des gesamten industriellen Stromverbrauchs (etwa 50 TWh) durch diese Regelung begünstigt. Würde dieser Strom ebenfalls mit der EEG-Umlage belastet, könnte diese etwa 0,3 Cent/kWh niedriger sein.

Nach der Mittelfristprognose erreicht die solare Eigenerzeugung 2017 etwa 7 TWh; ein Effekt, der sich auf die Höhe der EEG-Umlage für die anderen Verbraucher mit etwa 0,1 Cent/kWh auswirken dürfte. Um die Belastung durch diesen Trend zu senken hätte eine Abschaffung der Eigenerzeugungsfreistellung im industriell-gewerblichen Bereich insgesamt den größten Effekt. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sollte künftig nur noch die Eigenerzeugung aus erneuerbarer Energiequellen von der Zahlung befreit werden. Unabhängig davon muss es jedoch eine Anpassung der Erhebungsgrundlage von Netzentgelten sowie Steuern und Abgaben bei Eigenerzeugung geben, die anfallende Kosten verursachergerecht aufteilt. Möglich wäre etwa eine Erhebung auf Basis der Anschlussleistung beziehungsweise der vereinbarten Höchstlast.